
Merkblatt: Zuschuss zur Pensionsversicherung für Schriftsteller/innen, Dramatiker/innen, Drehbuchautor/inn/en und Übersetzer/innen

Da die Literar-Mechana Ansprüche auf „Speichermedienvergütung“ gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend macht, ist sie gemäß § 33 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz: SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Daraus können Unterstützungsleistungen an Schreiber*innen und allgemeine Maßnahmen finanziert werden, die der Förderung der künstlerischen Kreativität in Österreich dienen.

Seit Oktober 2018 können die Bezugsberechtigten der Literar-Mechana auch um Zuschüsse zur Pensionsversicherung ansuchen, sofern sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Zuschusses zur Pensionsversicherung für Schriftsteller/innen, Dramatiker/innen, Drehbuchautor/inn/en und Übersetzer/innen sind:

- Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen aus dem Sozialfonds, fortgesetzte Tätigkeit als Drehbuchautor/in, Dramatiker/in;
- GSVG-Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund Künstlereigenschaft;
- Ausschöpfung der Möglichkeiten für die Erlangung einer Zuschussleistung aus dem KSVF;
- Zugehörigkeit zur Literar-Mechana seit mindestens fünf Jahren aufgrund eines uneingeschränkten Wahrnehmungsvertrags;
- Aufkommen in jedem der letzten drei Jahre vor dem Jahr der Erstantragsstellung in Höhe von insgesamt mindestens € 300,--.
- Einkommensgrenze: das steuerbare Einkommen darf maximal €28.473,25 betragen.

In berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat der Literar-Mechana von den genannten Voraussetzungen abgehen.

Antragstellung

Der Zuschuss ist jährlich neuerlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Tabellarischer Lebenslauf mit Bildungsgang sowie eine aktuelle Publikationsliste aller veröffentlichten Werke
- Vorschreibung der SVA
- Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das dem Antrag vorangegangene Jahr
- Einkommensteuererklärung für das dem Antrag vorangegangene Jahr (kann nachgereicht werden)
- Angabe bzw. Belege über sämtliche zusätzliche Einnahmen (z.B. Preise, Stipendien, etc. ungeachtet der steuerlichen Behandlung)
- Angaben über allfällig vorhandenes Vermögen

Zuschüsse können auch rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

Das Antragsformular finden Sie unter <https://literar.at/mitglieder/ske>.

Meldepflichten

Veränderungen der Versicherungsverhältnisse sind der Literar-Mechana sofort bekannt zu geben.

Förderung und Förderungshöhe

- Zuschuss zur SVA-PV-Vorschreibung;
- Der Höhe nach beträgt die Förderung den von der SVA vorgeschriebenen Betrag (einschließlich allfälliger Berichtigungen) jedoch bis zu einer maximalen Höhe von € 1.000,-- pro Jahr.
- Der gewährte Zuschuss wird nach Antragsgenehmigung einmalig gesamt ausbezahlt.

Einreichungen und Rückfragen richten Sie bitte an Petra Rauch-Schmithausen (rauch@literar.at).

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH,
IBAN AT 4411 000 00 521 857 300, BIC BKAUATWW
Handelsgericht Wien FN 127765s · DVR 0732010 · UID-Nr.: ATU16311006
Rückfragen bitte an: Petra Rauch-Schmithausen (+ 43 1 587 21 61 – 16 bzw. rauch@literar.at).